

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Eisenberg**

### **§ 1**

Die Städte Korbach, Lichtenfels und Waldeck sowie die Gemeinden Diemelsee, Vöhl und Willingen (Upland) haben beschlossen, gemäß § 85, 2 des Hessischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zu gründen.

Der Name des zu gründenden Bezirkes soll „Ordnungsbehördenbezirk Eisenberg“ lauten.

### **§ 2**

Die Bildung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes Eisenberg dient folgenden Zwecken:

1. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs, die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ergeben.
2. Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Gefahrgutüberwachung gemäß § 9, 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Durchführung des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO)
3. Ausschließlich für die Stadt Lichtenfels und die Gemeinden Diemelsee und Vöhl: Übernahme der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs, die sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ergeben.

Die Erweiterung des Aufgabenkatalogs ist durch ergänzende schriftliche Vereinbarungen möglich.

### **§ 3**

Die Aufgaben des Ordnungsbehördenbezirkes Eisenberg werden vom Bürgermeister der Stadt Korbach als örtliche Ordnungsbehörde erfüllt.

### **§ 4**

Andere Städte oder Gemeinden können im Wege einer Beitrittserklärung in den Ordnungsbehördenbezirk Eisenberg aufgenommen werden. Die Zustimmung aller beteiligten Städte und Gemeinden ist erforderlich.

Städte und Gemeinden, die aus dem Ordnungsbehördenbezirk Eisenberg ausscheiden wollen, haben dies unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Korbach zu erklären.

### § 5

Dem Bürgermeister der Stadt Korbach steht im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Eisenberg ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus den Bürgermeistern der beteiligten Städte und Gemeinden oder einem beauftragten Vertreter. Er tritt bei Bedarf und auf Antrag einer beteiligten Stadt/Gemeinde zusammen und entscheidet über wesentliche Punkte der Zusammenarbeit.

### § 6

Für den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung (§ 2, Ziffer 1) werden entstehende Defizite gemeinschaftlich nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen (Stand: 30. Juni des Vorjahres) getragen. Überschüsse werden nach der Zahl der auf dem Stadt-/Gemeindegebiet bearbeiteten Fälle verteilt.

Für den Bereich Gefahrgutüberwachung (§ 2, Ziffer 2) werden die Personal- und Sachkosten ebenfalls nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen (Stand: 30. Juni des Vorjahres) getragen. Etwaige Einnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die weiteren Tätigkeiten (§ 2, Ziffer 3) sind nach tatsächlichem Aufwand im Einzelfall zu erstatten.

Korbach, 23. Februar 2010

#### **Der Magistrat der Stadt Korbach**

gez. Klaus Friedrich    gez. W. Kappelmann  
Bürgermeister        Stadtrat

#### **Der Magistrat der Stadt Lichtenfels**

gez. Uwe Steuber        gez. Alf Höfer  
Bürgermeister        Erster Stadtrat

#### **Der Magistrat der Stadt Waldeck**

gez. Jörg Feldmann    gez. Gerhard Germann  
Bürgermeister        Erster Stadtrat

#### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee**

gez. Volker Becker    gez. Eckhard Köster  
Bürgermeister        Erster Beigeordneter

#### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Vöhl**

gez. Harald Plünnecke    gez. Heinrich Klein  
Bürgermeister        Erster Beigeordneter

#### **Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)**

gez. Thomas Trachte    gez. Manfred Kesper  
Bürgermeister        Erster Beigeordneter